

Informationen für Veranstalter
zur Barrierefreiheit
von Wochen-, Sonder-
und Weihnachtsmärkten



Aufstellung und Nutzung Fliegender Bauten

Wochen-, Sonder- und Weihnachtsmärkte werden i. a. für jedermann veranstaltet und gelten daher als öffentlich zugänglich. Die Veranstalter sollen bei der Planung und Durchführung auch dafür Sorge tragen, dass diese Märkte oder ggf. einzelne Veranstaltungen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können, also barrierefrei sind. Barrierefreiheit besteht, wenn Menschen mit Behinderungen die Märkte in der allgemeinüblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe besuchen und nutzen können. Diese Definition ist im § 2 Abs. 12 der Bauordnung für Berlin festgeschrieben. Verstöße gegen das Herstellen der erforderlichen barrierefreien Zugänglichkeit und barrierefreien Nutzbarkeit können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Bauordnung für Berlin durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde geahndet werden.

Hinweise zur Gestaltung

1. Barrierefreie Zugänglichkeit

Der **Zugang** zur baulichen Anlage ist stufenlos herzustellen und optisch und taktil zu kennzeichnen. Zugangskontrollen und Kassen sind barrierefrei nutzbar zu gestalten. (lichtes Durchgangsmaß min. 0,90 m, Höhe des Tresens 0,85 m).

PKW-Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl sind ggf. temporär auszuweisen und zu kennzeichnen.

2. Wege, Gänge und Rettungswege

Die Wege müssen stufenlos und sicher benutzbar (befestigt) sein. Versorgungsleitungen in Verkehrswegen sind mit geeigneten Rampen zu überbrücken, die optisch zu kennzeichnen sind.

3. Treppen und Rampen

Treppenstufen sind kontrastreich zu markieren.

Handläufe sind kontrastreich bis 0,30 m über die jeweils erste Stufe hinauszuführen und möglichst mit taktilen Informationen zu versehen. **Rampen** sind vorzugsweise mit einer Neigung von max. 6% auszubilden. Kurze Überbrückungen können auch steiler sein. Sie sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

4. Orientierungs- und Leitsysteme

Bei der Ausschilderung ist neben geeigneter Platzierung der Schilder auf optischen Kontrast und ausreichende Schriftgröße zu achten. Ggf. sind Bodenindikatoren zu verwenden, die sich optisch und taktil vom Umfeld abheben. Orientierungspläne in kontrastreicher und taktiler Gestaltung (Tastpläne) können dabei sehr hilfreich sein. Die Wegeführung muss auch bei Dunkelheit gut erkennbar sein. Große Glasflächen, wie z.B. Vollglasüren sind kontrastreich in Höhe von ca. 1,30 m zu markieren.

5. Verkaufsgeschäfte

Waren müssen auch aus dem Rollstuhl erreicht werden können. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkäufer jederzeit problemlos möglich ist. Schilder mit Warenanpreisungen sind in geeigneter Höhe und mit kontrastreicher und großer Schrift vorzunehmen. Bei Überdachungen (Markisen) ist auf ausreichende lichte Höhe zu achten. Automaten sollen ebenfalls barrierefrei nutzbar sein.

6. Gastronomie

Gastronomieplätze sind barrierefrei zugänglich zu gestalten. Angebotstafeln sollen optisch kontrastreich gestaltet und ausreichend groß und Tische mit Rollstuhl unterfahrbar sein.

7. Sanitärangebote

Werden Toiletten zur Verfügung gestellt, so muss mindestens eine davon barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Anderenfalls ist auf geeignete öffentliche Einrichtungen in der Nähe hinzuweisen. Das Auffinden soll durch geeignete Hinweisschilder in ausreichender Anzahl leicht möglich sein.

8. Plätze für Zuschauer (Bestuhlung bei Veranstaltungen)

Für Menschen mit Behinderungen sind 1% der vorhandenen Plätze, mindestens jedoch 2 Plätze anzubieten. Diesen Plätzen sollen jeweils Plätze für Begleitpersonen zugeordnet werden und möglichst qualitative Vielfalt von Platzangeboten berücksichtigen. Bei erforderlichen Umwehungen ist darauf zu achten, dass diese nicht die Sicht auf die Veranstaltungs- bzw. Bühnenfläche behindern.

9. Emporen, Balkone, Galerien, Podien

Emporen, Balkone, Galerien, Podien sollen nach Möglichkeit mittels technischer Geräte oder durch Serviceeinsatz erreichbar sein.

10. Schausteller/ Vergnügungsparks – Fahrgeschäfte

Schaugeschäfte
- Belustigungen
- Fahrgeschäfte
- Irrgärten

Soweit dies möglich ist, sind für v. g. Geschäfte ebenfalls Möglichkeiten einer barrierefreien Teilhabe zu berücksichtigen. Das bezieht sich auf die niveaugleiche Anbindung und mögliche Bedienbarkeit aus dem Rollstuhl ebenso wie auf geeignete visuelle - taktile Kontrastgestaltungen.

Grundsätzlich soll bei Fliegenden Bauten in Abhängigkeit von Situation und Größenverhältnissen neben den allgemeinen Forderungen nach selbstständiger Nutzung auch ein akzeptabler Service ausgerichtet werden.

Weitere Hinweise zur barrierefreien Planung und Gestaltung können auch dem Handbuch „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/ entnommen werden.

Berlin, den 09.11.2007